

welchem mit Genehmigung der Kreisschulbehörde und der Gemeinde die Functionen des Schulvorstandes übertragen werden könnten. Es ist hierbei nur zu wünschen, daß die Zahl der Mitglieder nicht zu hoch angenommen werde. Würde dann in der Folge eine Landgemeindeordnung eingeführt, so könnte der schon früher gewählte Schulvorstand sehr leicht zum Gemeindevorstande gebraucht, auch könnten diesem zugleich die den Kirchenvorständen zugedachten Functionen mit übertragen werden. Die Deputation hat zu diesem Behufe auch den Entwurf zu einer Landgemeindeordnung und den über denselben bereits erstatteten gutachtlichen Bericht vom 5. October 1833 verglichen und kann versichern, daß die jetzt gethanen Vorschläge Beiden nicht entgegenstehn. — Sie giebt nun der Kammer folgende Fassung des VI. Abschnitts zur Prüfung mit der Bemerkung anheim, daß in denselben die Beziehung auf das Gesetz über die Kirchenvorstände vermieden und den Städten alle Freiheit gelassen worden ist, ihre Schulvorstände so zu ordnen, wie es die Verhältnisse an jedem Orte mit sich bringen, daher denn mit Rücksicht auf diejenigen Städte, welche nicht zu den ganz kleinen gehören und daher dem Lande gleich zu achten sein würden, absichtlich sehr allgemeine Bestimmungen angenommen worden sind, welche durch die §. 5. vorgeschriebene Localschulordnung ihre weitere Ausführung erhalten werden, so daß da, wo eine besondere Localschulordnung errichtet würde, auch das Recht eintrete, für den Schulvorstand statutarische Bestimmungen anzunehmen.

Ueber diesen Abschnitt beginnt eine allgemeine Berathung, und es bemerkt zunächst

Referent, Abg. v. Friesen, daß er den im Deputationsgutachten enthaltenen Bemerkungen noch manches hinzuzufügen habe, jedoch damit noch warten wolle, um zu sehen, welche Ansichten in der Kammer geäußert würden. Er glaube sich noch in das Gedächtniß zurückzurufen, welcher Geschäftskreis den Schulvorständen angewiesen sei. Nach §. 24. habe der Ortschulvorstand sein Gutachten darüber abzugeben, wenn ein späterer Schuleintritt zu verstaten sei, nach §. 30. liege ihm zunächst ob, dafür Sorge zu tragen, daß sowohl die bestehenden Schulanstalten in einem dem Zwecke derselben entsprechenden Zustande erhalten, oder in denselben gebracht, auch, wenn das Bedürfnis eintrete, neue Schulen begründet würden, als auch den Lehrern die ihnen gesetzlich oder herkömmlich zu gewährenden Subsistenzmittel gehörig zukämen; nach §. 31. solle er das Schulgeld reguliren, und nach den Vermögensverhältnissen der Aeltern bestimmen, nach §. 34. habe er bei der Collecte zum Besten der Schule mitzuwirken und die Aufsicht zu führen, nach §. 42. solle er für die Verwandlung der Naturalabgaben an die Schullehrer und der Singungänge in ständige Beiträge Sorge tragen, nach §. 49. übe er das Besetzungsrecht aus, nach §. 62. solle er die Entscheidung geben, ob Kinder nach dem zurückgelegten 10. Lebensjahre als Dienstboten vermietet werden könnten, nach §. 66. habe er über die Schulverschäumnisse zu cognosciren, und nach §. 68. habe er sich überhaupt Mühe zu geben, Schulverschäumnisse möglichst zu beseitigen. Er verliest hierauf auch die betreffenden §§. aus der Verordnung, um den vollständigen Umfang der Geschäfte des Schulvorstandes anzugeben.

Abg. Richter (aus Zwickau): Er sollte meinen, daß das, was die Deputation in ihren allgemeinen Bemerkungen zu diesem Abschnitte mitgetheilt habe, so einfach und klar sei, daß man es ohne große Discussion sogleich annehmen könne, und er habe sich in der That nur deshalb erhoben, um ihr für die vortrefflichen

Grundsätze, welche sie in diesen allgemeinen Bemerkungen ausgesprochen, seinen bescheidenen Dank darzubringen. Sie erkenne darin die natürlichen Rechte der Gemeinde auf eine so schöne und erfreuliche Weise an, daß er nichts hinzuzugeben und auszusetzen habe, als daß diese Bemerkungen sich nicht auch auf die Kirchenangelegenheiten bezögen. Da indessen dieser Gegenstand nicht hierher gehöre, so glaube er auch, sich nicht weiter darüber aussprechen zu müssen und er wünsche nur, daß das, was nun der Kammer vorliege, recht bald von ihr angenommen werden möchte.

Abg. Claus: Die Deputation habe als unbezweifelt angenommen, daß, wo es Gemeinden gebe, auch ein Gemeindevorstand bestehen müsse; dann dürfe man wohl annehmen, daß die Einführung einer Gemeindeordnung eben so wenig ausbleiben könne, als zu hoffen stehe, es werde diese dem Zeitbedürfnisse entsprechende Dispositionen treffen, denen zu Folge der künftige Gemeindevorstand aus der freien Wahl der Gemeinde hervorgehen, auch wohl hinlänglich zahlreich sein dürfte, um allen Angelegenheiten der Gemeinde die entsprechende Fürsorge widmen zu können. Unter dieser Voraussetzung möge man bei dem Stande der Cultur in unserm Lande doch wohl erwarten, daß zu dem Gemeindevorstand auch solche Männer gewählt werden, deren hinlängliche Einsicht, guter Wille und warmer Eifer sie erkennen lassen werde, daß jede Gemeinde in ihren theuersten Interessen sich selbst benachtheilige, wenn sie nicht den öffentlichen Unterricht zu befördern suche. Schlagende Gründe unterwerfe der Beurtheilung das Deputationsgutachten für die Vereinfachung und Concentrirung der Wirksamkeit des Gemeindevorstandes als Schulvorstand; im Allgemeinen aber habe er sich die Ansicht der Deputation selbst auf folgende Weise weiter erläutert. Er setze voraus, daß der Schulvorstand zum Gemeindevorstand sich also verhalten werde, wie das Besondere zum Allgemeinen, der Theil zum Ganzen; daß unter Genehmigung des Gemeindevorstandes berathend oder stimmfähig, auch andere Mitglieder der Gemeinde in den Schulvorstand eintreten dürften. Spätere §§. bestimmten über die Mitwirkung des Geistlichen und Collators, und den Motiven zu Folge könne auch der Lehrer als berathendes Mitglied hinzugezogen werden. Hiernach schließe er sich dem Deputationsgutachten in voller Ueberzeugung an.

Abg. Zschische: Er könne nicht bestimmen, daß in allen Fällen gut sei, daß der Ortsvorstand zugleich Schulvorstand sei; namentlich halte er es auf den Dörfern nicht für gut. Er glaube, es gehöre eine größere Befähigung dazu, Schulvorstand zu sein, als die Function eines Ortsvorstandes zu übernehmen. Auch manchem tüchtigen Manne könne es unangenehm sein, wenn er Ortsvorstand sein sollte, wohl aber könne er möglicherweise Schulvorstand zu sein wünschen. Zudem werde der Ortsvorstand zu sehr in seinen Geschäften dadurch beschränkt, und er halte daher die Wahl eigner Schulvorstände für besser.

Abg. Runde: Sein Nachbar (Abg. Zschische) habe bei dem aufgeworfenen Zweifel „ob die Gemeindevorstände auf dem Dorfe zur Uebernahme der dem Ortschulvorstand obliegenden Pflichten befähigt sein möchten“ augenscheinlich die bisherige Verfassung der Dörfer und deren Localgerichtspersonen im Auge gehabt. Allerdings habe es in der Beschaffenheit der ganzen Stellung dieser letztern gelegen, daß ein solches Amt mehr ein